Monatsweiser

für den Monat September 1933

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 7/9 | Kattowitz, den 1. September 1933. | 8. Jahrgang

Die Abänderungen in der Angestelltenversicherung.

Neuregelung der Arbeitslosenversicherung. — Erhöhung der Beiträge. — Herabsetzung der Leistungen.

Das polnische Angestelltenversicherungsgesetz hat im Laufe der letzten Jahre verschiedene Abänderungen erfahren, die sich leider zum größten Teile zum Schaden der versicherten Angestellten ausgewirkt haben. Alle Sozialleistungen in der Arbeitslosen- und Pensionsversicherung sind im Laufe der Zeit herabgesetzt worden und haben teilweise ihre soziale Bestimmung verloren.

Nur der unermüdlichen Arbeit der Angestelltengewerkschaften ist es zu verdanken, daß die Versicherten vor weiteren Nachteilen verschont geblieben sind.

Die letzten Aenderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes, die aufgrund eines Ermächtigungsgesetzes vom Ministerrat und dem Wohlfahrtsminister verfügt worden sind, bringen wohl wiederum auf der einen Seite eine neue Belastung des versicherten Angestellten, auf der anderen Seite eine Herabsetzung und Einschränkung der Leistungen. Diese Neuregelung ist wohl in der Hauptsache auf die gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse und die katastrophale Arbeitslosigkeit unter den Angestellten in Polen zurückzuführen. Trotzdem ist es uns gelungen, verschiedene Härten in der neuen Errechnung der Arbeitslosenunterstützungen zu beseitigen. Die Verlängerung der Bezugsdauer für die Arbeitslosenunterstützung an die längere Zeit versicherten Arbeitslosen ist ebenfalls ein Erfolg unserer Arbeit. Leider ist es uns nicht gelungen, die Kürzung der Unterstützungssätze abzuwenden. Es handelt sich aber hier nach der Auffassung der zuständigen Regierungsstellen um vorübergehende Maßnahmen, die bei Besserung der Wirtschaftsverhältnisse und dem Rückgange der Arbeitslosenziffern wieder aufgehoben werden.

Selbstverständlich werden wir in unserer Arbeit um die Neugestaltung der Angestelltenversicherung, die Erhöhung der Sozialleistungen, besonders für die Altversicherten (die bereits nach dem alten deutschen Angestelltenversicherungsgesetz versichert waren) nicht nachlassen und an der Verwirklichung der Denkschriften und Eingaben arbeiten.

Wir veröffentlichen nun die auf dem Verordnungswege erlassenen Abänderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes: Durch das Gesetz vom 22. März d. Js. haben der Ministerrat und der Wohlfahrtsminister die Ermächtigung erhalten, im Bedarfsfalle Gesetzesänderungen im Wege der Verordnung durchzuführen und die Parlamente dabei auszuschließen.

Verordnung des Wohlfahrtsministers.

vom 13. Juni 1933

betr. Leistungen für die Angestellten auf Grund der Arbeitslosigkeit, gemäß Artikel 17 Abs. 5 und 8 sowie des Artikels 57 Abs. 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. November 1927 — betr. Versicherung der Angestellten — (Dz. U. R. P. Nr .106, Pos. 111.) im Wortlaut des Gesetzes vom 22. März 1933 — Dz. U. R. P. Nr. 27 Pos. 229 — sowie auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 1933 in der Angelegenheit der Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 1927 — betr. Versicherung der Angestellten — (Dz. U. R. P. Nr. 27. Pos. 229)

Saison-Angestellte.

§ 1.

Als Saisonangestellte im Sinne der Verordnung des Staatspräsidenten betr. Versicherung der Angestellten, werden vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in der vorliegenden Verordnung diejenigen Angestellten angesehen, welche ihre Beschäftigung verloren haben:

1. im Schulbetrieb (Lehrer, Erzieher, Assistenten, Schulärzte und andere);
2. bei der Handelsflotte und Flößerei;
3. bei Erdarbeiten jeglicher Art (Regulerungs-, Melorationsarbeiten usw.) sowie bei Bauarbeiten, Wegebau, Pflasterungs- und Wasserbauarbeiten;
4. in Zucker-, Stärke-, Syrup- und Flockenfabriken sowie in Brennereien.
5. in Sägewerken, Ziegeleien, Betonbetrieben, Steinbrüchen und Kalkbetrieben.
6. bei den in Badeorten und Kurorten gelegenen Heilanstalten, Apotheken, Hotels, Pensionaten, Restaurations- und Unterhaltungsbetrieben, auch wenn sie das ganze Jahr im Betrieb sind sowie in anderen Arbeitsbetrieben, welche besonders auf die Badesaison oder klimatische Saison eingestellt sind.
7. in Sportunternehmungen, Sportverbänden und Sportklubs sowie auch in anderen Arbeitsbetrieben, die Sportabteilungen führen (Stadions, Schwimmanstalten, Eisbahnen usw.) sowie auch in Institutionen für das Pferderennen.
8. in Unternehmungen, Institutionen und anderen Arbeitsbetrieben, welche Theater- und Schaustellungstätigkeit ausüben.
9. in den Unternehmungen „Polska Poczta, Telegraf i Telefon", wenn sie im Zusammenhang mit der Zeit eines verstärkten Betriebes oder mit der Urlaubszeit vorübergehend oder vertretungsweise nicht länger als acht Monate beschäftigt waren.
10. in Unternehmungen „Polskie Koleje Panstwowe" oder auf Privatbahnen, die nicht unter staatlicher Verwaltung stehen, soweit sie im Zusammenhang mit der Zeit eines verstärkten Betriebes, der Urlaubszeit oder bei saisonmäßigen Bauarbeiten vorübergehend oder vertretungsweise nicht länger als acht Monate beschäftigt waren.

Darüberhinaus werden als Saisonangestellte noch diejenigen Personen angesehen, welche eine Beschäftigung verloren haben, die zwar im Absatz 1 nicht angeführt ist, aber die auf Grund einer oder mehrerer Beschäftigungen die nach Verlust der saisonmäßigen Beschäftigung übernommen wurden (Abs. 1) nicht zumindestens drei zur Versicherung anrechenbare Monate besitzen.

§ 2.

Von denjenigen Personen, die durch die Bestimmungen des § 1 erfaßt sind, werde als Saisonangestellte nicht angesehen:

a) Angestellte, welche zumindestens in den letzten drei Monaten vor Beendigung der im § 1 Abs. 1 umschriebenen Beschäftigung in einer Abteilung des Arbeitsbetriebes gearbeitet haben, welche das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung tätig ist.

b) Angestellte, welche im Augenblick des Verlustes der letzten Beschäftigung die Wartezeit erfüllt haben, die zum Bezuge der Leistungen berechtigt, selbst bei Außerachtlassung der auf Grund einer saisonmäßigen Beschäftigung angerechneten Beitragsmonate (§1 Abs. 1) wobei in die saisonmäßige Beschäftigung die Beschäftigungsdauer in einer Abteilung des Arbeitsbetriebes, welche das ganze Jahr hindurch tätig ist, nicht eingerechnet wird.

c) Angestellte, die 24 Beitragsmonate besitzen, welche in den letzten zwei Jahren, vom Tage des Verlustes der letzten Beschäftigung rückwirkend gerechnet, zurückgelegt wurden, wobei jedoch die obige zweijährige Zeitdauer um die Dauer der Unterbrechungen in der Versicherung, die durch Krankheit, Militärdienst und militärische Uebungen verursacht wurden, verlängert wird.

Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1, Pkt. a., sind analog anzuwenden, falls der Angestellte auf Grund der beiden in diesen Bestimmungen aufgeführten Beschäftigungen drei oder mehr Beitragsmonate unmittelbar vor Verlust der letzten Beschäftignug zurückgelegt hat.

§ 3.

Bei den durch die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 erfaßten Angestellten, dauert die tote Saison:

1) bei Angestellten, welche die Beschäftigung im Schulbetrieb mit Ausnahme der höheren Schulen verloren haben — vom 16. Juni bis 15. August, im höheren Schulbetrieb dagegen — vom 1. Juli bis 30. September;
2) bei Angestellten, welche die Beschäftigung bei der Handelsflotte und bei der Flößerei verloren haben — vom 16. Dezember bis Ende Februar des nächsten Jahres;
3) bei Angestellten, welche die Beschäftigung bei Erd-, Wegebau-, Pflasterungs- und Bauarbeiten verloren haben — vom 1. Dezember bis Ende Februar des nächsten Jahres;
4) bei Angestellten, welche die Beschäftigung in Zucker-, Stärke- und Flockenfabriken verloren haben — vom 1. März bis 30. September. — In den Syrup-Fabriken — vom 1. Mai bis 30. September. In den Brennereien — vom 1. Juni bis 31. August.
5) bei Angestellten, welche die Beschäftigung in Ziegeleien, Betonbetrieben, Steinbrüchen, Kalkbetrieben und Wassersägewerken verloren haben — vom 1. Dezember bis Ende Februar des nächsten Jahres. Bei den Angestellten dagegen, welche die Beschäftigung in den anderen Sägewerken verloren haben — vom 1. August bis 31. Oktober.
6) bei Angestellten, welche die Beschäftigung in den Arbeitsstätten, die in Bade- und Kurorten (§ 1 Abs. 1 Ziffer 6) gelegen sind, verloren haben — vom 15. Oktober bis 30. April des nächsten Jahres, falls es sich um Orte handelt, die im Sinne der entsprechenden Vorschriften nur eine Sommersaison haben, dagegen vom 1. April bis 30. April und vom 15. Oktober bis 15. Dezember in Orten, welche eine Sommer- und Wintersaison haben, oder das ganze Jahr geöffnet sind.
7) bei Angestellten, welche die Beschäftigung in Sportunternehmungen, Sportverbänden oder Sportklubs sowie in anderen Arbeitsstätten, die Sportabteilungen führen, als auch Institutionen für das Pferderennen, verloren haben, vom 1. Mai bis 31. Oktober — beim Wintersport, vom 1. November bis 15. April des nächsten Jahre s— beim Sommersport, vom 18. November bis 15. April des nächsten Jahres — bei Institutionen für das Pferderennen.
8) bei Angestellten, welche die Beschäftigung in Unternehmungen, Institutionen und anderen Arbeitsstätten, welche eine Theater- oder Schaustellungstätigkeit ausüben — verloren haben, — vom 1. Juli bis 15. September.
9) bei Angestellten, welche die Beschäftigung in den Unternehmungen „Polska Poczta, Telegraf i Telefon“ verloren haben — vom 1. November bis 31. März des nächsten Jahres.
10) bei Angestellten, welche die Beschäftigung in den Unternehmungen „Poskie Koleje Panstwowe“ oder bei Privatbahnen verloren haben — vom 1. Dezember bis 30. April des nächsten Jahres, falls es sich um Angestellte handelt, welche im Zusammenhang mit dem verstärkten Zugverkehr oder mit der Urlaubszeit beschäftigt waren, dagegen vom 1. Dezember bis 15. März des nächstne Jahres, falls es sich um Angestellte handelt, welche bei den saisonmäßigen Bauarbeiten beschäftigt waren.

In den im § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Ziff. a) und Abs. 2 bezeichneten Fällen ist für die Feststellung der Zeitdauer der toten Saison die letzte Beschäftigung mit saisonmäßigem Charakter maßgebend (§ 1 Abs. 1).

Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit für Angestellte, die in den Grenzgebieten wohnhaft sind.

§ 4.

Das Recht auf Leistungen auf Grund der Arbeitslosigkeit steht dem sich außerhalb der Grenzen der Republik Polen und des Freistaates Danzig aufhaltenden Angestellten zu:

a) falls er zumindestens sechs Monate vor Verlust seiner letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung ständig außerhalb der Grenzen der Republik Polen und des Freistaates Danzig gewohnt hat und trotz dessen seiner Beschäftignug im Bereiche der Republik Polen ausgeübt hat, sowie

b) falls und solange er seinen ständigen Wohnsitz entweder im deutschen Teile des ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebietes hat, in dessen Bereich das in den Artikeln 259, 260 § 1 und 271 Abs. 1 der Genfer Konvention vom 15. Mai 1922 (Dz. U. R. P. Nr. 44 Pos. 370) vorgesehene Verkehrskartensystem verbindlich ist, oder auch in dem tschechischen Teil des ehem. Fürstentums Teschen (im Bereich der Kreise Teschen, Frydeck und Fryszlack).

In den im vorliegenden § vorgesehenen Fällen ist das Einverständnis seitens des Zaklad Ubezpieczeń Prac. Umysłowych nicht erforderlich.

Verlängerung der Dauer der Leistungen auf Grund der Arbeitslosigkeit.

§ 5.

Für die Arbeitslosen, welche:

1. mindestens 30 Beitragmonate in der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit besitzen und auf Grund dieser Versicherungsdauer Arbeitslosenunterstützungen nicht bezogen haben.

2. mindestens 24 Beitragsmonate bei der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit besitzen und auf Grund dieser Versicherungsdauer Arbeitslosenunterstützungen nicht bezogen haben und welche im Zeitpunkt des Verlustes der letzten Beschäftigung mindestens 60 Jahre alt waren, wird der Anspruch auf die Unterstützung um drei Monate über die im Artikel 57 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Staatspräsidenten betr. Versicherung der Angestellten festgelegte Dauer verlängert.

Für den Fall, daß die Bestimmungen des Absatz 1 keine Anwendung haben, tritt ebenfalls eine Verlängerung der Unterstützungsdauer im Falle der Areitslosigkeit ein:

a) **um einen Monat** — für diejenigen Arbeitslosen, welche mindestens drei Familienmitglieder ausschließlich zu unterhalten haben und die in der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit mindestens 18, nicht mehr jedoch wie 23 Beitragsmonate zurückgelegt haben, ohne auf Grund dieser Versicherungsdauer die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch genommen zu haben;

b) **um zwei Monate** — für diejenigen Arbeitslosen, welche mindestens drei Familienmitglieder ausschließlich zu unterhalten haben und die in der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit mindestens 24, nicht mehr jedoch als 29 Beitragsmonate besitzen, ohne auf Grund dieser Versicherungsdauer die Arbeitslosenunterstützung bezogen zu haben.

Falls der Angestellte den Anspruch auf die Verlängerung der Unterstützungsdauer, der sich aus den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ergibt, nicht voll ausgenutzt hat, steht ihm der Anspruch in dem vorher nicht ausgenutzten Ausmaß noch bei der nächsten Erlangung des Anspruches auf die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zu.

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Verlängerung der Unterstützungsdauer steht gleichfalls denjenigen Arbeitslosen zu, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung die Leistnngen auf Grund der Arbeitslosigkeit beziehen.

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung berühren nicht diejenigen Ansprüche auf Verlängerung der Leistungen, welche vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung auf Grund der Bestimmungen der einzelnen Statuten der Versicherungsanstalten erworben wurden.

Verlängerung der Wartezeit.

§ 6.

Die im Art. 16 Abs. 2 und 4 der Verordnung des Staatspräsidenten betr. Versicherung der Angestellten vorgesehene Wartezeit wird auf 12 Beitragsmonate, die im Verlauf von 24 Monaten vom Tage des Verlustes der letzten Beschäftigung ab rückwirkend gerechnet zurückgelegt wurden, festgelegt.

Kürzungen der Unterstützungssätze.

§ 7.

Die Unterstützungssätze für die Arbeitslosen werden gemäß nachfolgender Skala gekürzt:

bei einer Berechnungsgrundlage von:	prozentuale Ermäßigung der Unterstützung:
von 60— 90 Zloty ausschließlich	—
von 90—120 Zloty ausschließlich	—
von 120—150 Zloty ausschließlich	5
von 150—180 Zloty ausschließlich	7
von 180—220 Zloty ausschließlich	9
von 220—260 Zloty ausschließlich	12
von 260—300 Zloty ausschließlich	13
von 300—360 Zloty ausschließlich	15
von 360—420 Zloty ausschließlich	16
von 420—480 Zloty ausschließlich	18
von 480—560 Zloty ausschließlich	20
von 560—640 Zloty ausschließlich	22
von 640—720 Zloty einschließlich	25

Falls bei der Anwendung der Kürzung in der entsprechenden Gruppe der Unterstützungssatz niedriger ausfallen sollte, als derjenige Unterstützungssatz, welcher bei Anwendung des höchsten Betrages aus der unmittelbar niedrigen Gruppe als Berechnungsgrundlage, unter Anwendung der für diese Gruppe maßgebenden prozentualen Kürzung, zustehen würde, wird in diesem Falle der in dieser Weise festgestellte höhere Unterstützungssatz ausgezahlt.

Schutzbestimmungen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 6 finden nur in den Fällen Anwendung, in welchen der Verlust der Beschäftigung nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erfolgt ist.

Die im § 7 vorgesehene Kürzung der Unterstützungssätze für die Arbeitslosen, wird bei allen Unterstützungen angewandt, welche für die, nach dem Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung, fallenden ganzen Unterstützungsmonate zustehen.

§ 9.

Die vorliegende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung des Ministerrates
vom 17. Juni 1933

betr. Erhöhung der Beiträge in der Versicherung der Angestellten für den Fall der Arbeitslosigkeit.

§ 1.

Der im Artikel 102 Abs. 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. November 1927, betr. Versicherung der Angestellten im Wortlaut der Abänderung durch Gesetz vom 22. März 1933, **vorgesehene Beitrag zur Deckung der Leistungen auf Grund der Arbeitslosigkeit, wird auf 2,8 Prozent des Grundlohnes in den Verdienstgruppen A—N einschließlich (Art. 14 Abs. 1) erhöht; gleichfalls wird die folgende Teilung des genannten Beitrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten festgesetzt:**

1. **Bezieht der Angestellte einen Verdienst in den Grenzen von über 60,00 Zloty bis zu 400,00 Zloty monatlich, zahlen der der Arbeitgeber und der Angestellte als Beitrag je 1,4 Prozent des Grundlohnes in der entsprechenden Verdienstgruppe.**
2. **Bezieht der Angestellte einen Verdienst von über 400,00 Zloty bis zu 800,00 Zloty monatlich, zahlt der Arbeitgeber 1,2 Prozent dagegen der Angestellte 1,6 Prozent des Grundlohnes in der entsprechenden Verdienstgruppe.**
3. **Bezieht der Angestellte einen Verdienst von über 800,00 Zloty monatlich, zahlt der Arbeitgeber 1 Prozent, dagegen der Angestellte 1,8 Prozent des Grundlohnes in der Verdienstgruppe N.**

Für die in der Verdienstgruppe A Pflichtversicherten, die gar keinen oder nur einen Verdienst von nicht höher als 60,00 Zloty monatlich beziehen oder die nur die Verpflegung erhalten, zahlt nur der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln den Versicherungsbeitrag in der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit in Höhe von 2,8 Prozent des Grundlohnes in der Verdienstgruppe A.

Versicherte, deren Verdienst den Betrag von 720 Zloty überschreitet, zahlen als Beitrag, unabhängig von den im Sinne des ersten Absatzes entfallenden Beträge, 1,68 % vom vollen, der Anrechnung zur Versicherung unterliegenden Betrage ihres bezogenen Verdienstes, gekürzt um den Betrag von 720 Zloty.

Bei der Bezahlung des Beitrages entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden Beträge bis zu 5 Groschen einschließlich nicht berücksichtigt, dagegen werden Beträge über 5 Groschen auf den nächsten Zehner aufwärts aufgerundet.

§ 2.

Die Durchführung der vorliegenden Verordnung wird dem Wohlfahrtsminister übertragen.

§ 3.

Die vorliegende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft, wobei die Erhöhung und die Teilung des Beitrages, die im § 1 der vorliegenden Verordnung vorgesehen sind, bei den für die Beitragsmonate vom Juni 1933 bis Mai 1935 einschließlich zustehenden Beiträgen angewandt wird.

Diese Verordnungen sind für alle unsere Kollegen von außerordentlichen Bedeutung. Um auch unsere Mitglieder über die neue Beitragsanordnung für die Angestelltenversicherung zu unterrichten, veröffentlichen wir auch die neue Beitragstabelle.

Gegenseitigkeitsabkommen zwischen Polen und Deutschland in der Sozialversicherung.

Vor wenigen Wochen ist das polnisch-deutsche Gegenseitigkeitsabkommen über die Sozialversicherung ratifiziert worden. Am 1. September d. Js. tritt dieses so wichtige Sozialabkommen in Kraft. Der genaue Wortlaut des Abkommens ist uns wohl bekannt. Wir können aber noch keine Auszüge der wichtigsten Bestimmungen veröffentlichen, da wir über etwaige Änderungen des Abkommens nicht unterrichtet sind.

In der Hauptsache regelt dieses internationale Abkommen die Ansprüche der Versicherten in den beiden Ländern Polen und Deutschland hinsichtlich der Angestellten-, Invaliden-, Unfall- und Knappschaftsversicherung. Einzelheiten über die Anmeldung der Ansprüche und Weitergabe der einzelnen Anträge werden wir in der nächsten Zeitschrift veröffentlichen.

Dem Abkommen kommt insofern eine Sonderbedeutung zu, da jetzt endlich die bei den verschiedenen Versicherungsträgern versicherten Arbeitnehmer ihre Anwartschaften in den einzelnen Versicherungszweigen erneuern und somit auch Anrechte auf Sozialleistungen wieder erwerben können.

Verlängerung der Unterstützungsdauer für arbeitslose Angestellte.

Besonderer Antrag notwendig!

Wir berichteten bereits über die Herabsetzung der Unterstützungssätze für arbeitslose Angestellte und teilten dabei mit, unter welchen Voraussetzungen die Unterstützung nicht nur für sechs, sondern für sieben, acht und neun Monate gewährt wird. Die betreffende Verordnung des Wohlfahrtsministerium ist mit dem 1. August in Kraft getreten. Angestellte, die am 31. Januar 1933 oder später entlassen worden sind, haben zwar Anspruch auf Verlängerung der Unterstützungsdauer bis zu sieben, acht oder neun Monaten, jedoch verlängert die Angestelltenversicherungsanstalt in Königshütte die Unterstützungsdauer nur auf besonderen Antrag. Die in Frage kommenden arbeitslosen Kollegen mögen sich daher unverzüglich mit einer kurzen Eingabe an die Angestelltenversicherungsanstalt wenden,

Der Tag der Entscheidung ist da!

Der einzige Berufsverband der deutschen Kaufmannsgehilfen ist der DHV. Das verpflichtet alle DHVer zum vollen Einsatz für ihren Verband. Auch der letzte Unorganisierte und in einem falschen Verband stehende im Betriebe muß davon überzeugt werden, daß es jetzt nur eins gibt:

Hinein in den DHV!

worin sie unter Angabe des Tages und des Aktenzeichens ihres Unterstützungsbescheides und unter Berufung auf die Verordnung des Wohlfahrtsministeriums vom 3. Juni 1933 um Verlängerung der Unterstützungsdauer ersuchen. Antragsformulare sind bei den Geschäftsstellen zu haben.

Die Mitgliedszahlen der Angestellten-Verbände in Deutschland.

Auf der ersten Arbeitstagung des Gesamtverbandes der Deutschen Angestellten in Danzig wurde ein Monatsbericht vorgelegt, aus dem ein Gesamtmitgliedsbestand der Angestelltensäule der Deutschen Arbeitsfront für Ende Juli 1933 mit 1 329 006 ausgewiesen wurde. Aber der Bericht betonte schon, daß diese Zahl in der Zwischenzeit längst überholt sei. Nach einer Aufstellung über den Gesamtmitgliedsbestand für Mitte August bezw. unter Einrechnung der noch vorliegenden Anträge auf Neuaufnahmen für Ende August ergibt sich, daß der Gesamtmitgliedsbestand Ende August 1933 auf 1 600 000 angestiegen sein wird.

Der größte Verband ist der DHV. (Deutscher Handlungsgehilfen-Verband) mit einer Mitgliedszahl von 700 000, es folgt der Verband der weiblichen Angestellten, der einzige weibliche Berufsverband innerhalb der Angestelltensäule der Deutschen Arbeitsfront, mit 450000 und dann weiter der Größenordnung nach der Deutsche Werkmeister-Verband mit 156 000, der Deutsche Techniker-Verband mit 102 000, der Deutsche Büro- und Behörden-Angestellten-Verband mit 76 900, der Verband deutscher land- und forstwirtschaftlicher Angestellter mit 30 000, der Verband der Deutschen Theaterangestellten und ähnliche Berufe mit 21 200, der Verband der seemännischen Angestellten mit 17 600 und schließlich der Verband der angestellten Aerzte und Apotheker mit 6 755 Mitgliedern.

Seit der Neuordnung der Angestelltenverbände in der Deutschen Arbeitsfront nnd der Arbeitsaufnahme der neuen Verbände am 1. Juli 1933 ist für die Angestelltensäule berechnet, die Mitgliedzahl in den letzten zwei Monaten um nahezu 350 000 gestiegen.

Aus unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit

Kündigung des Gehaltsabkommens in der Schwerindustrie. Der Arbeitgeberverband der oberschlesischen Bergwerks- und Hütteninduftrie kündigte am 28. Juni d. Js. das bis zum 30. September d. Js. gültige Gehaltsabkommen. Es war zu erwarten, daß der Arbeitgeberverband trotz der seinerzeit auf Anordnung der Regierungsstellen erfolgten Einbehaltung der Steigerungssätze (Jahreszulagen für die Tarifangestellten) eine neue Regelung der Gehaltssätze ab 1. Oktober 1933 anstreben wird.

Bis zur Stunde ist uns die Forderung des Arbeitgeberverbandes nicht bekannt. Es werden uns aber von verschiedenen Werken Meldungen erstattet, nach denen die einzelnen Werksleitungen versuchen, mit ihren Angestellten noch vor diesem Termin Gehaltskürzungen zu vereinbaren. So ist es z. B. bei der Rybniker Steinkohlengewerkschaft dazu gekommen, daß sich sogar die nach dem Tarif bezahlten Angestellten mit einer 12-prozentigen Kürzung ihres Einkommens, rückwirkend ab 1. Juni d. Js., einverstanden erklärt haben, obwohl das Gehaltsabkommen zunächst einmal noch bis zum 30. September 1933 Geltung hat. Dem Vernehmen nach sollen die Direktoren dieses Unternehmens für dieses „freiwillige" Entgegenkommen der Angestellten eine angemessene Aufbesserung ihrer Gehaltsbezüge erhalten haben. Gegen diese Einzelregelungen müssen unsere Kollegen den größten Widerstand entgegensetzen und uns vor allem rechtzeitig über derartige Absichten der Arbeitgeber unterrichten.

Wir warnen unsere Mitglieder vor allem davor, irgend welche Verzichterklärungen auf endgültige Abgeltung ihrer Gehaltsansprüche zu unterzeichnen. Auf alle Fälle ist jeder Kollege, der in dieser Industrie beschäftigt ist, dazu verpflichtet, uns über alle Vorgänge schnellstens zu unterrichten.

Der Manteltarifvertrag ist nicht gekündigt, und besteht also nach wie vor unverändert weiter.

Gehaltsabkommen und Tarifvertrag im Handelsgewerbe. Es ist unseren Mitgliedern bekannt, daß wir in letzter Zeit trotz wiederholter Verhandlungen mit den Verbänden der selbständigen Kaufleute zu keinem Abschluß eines neuen Tarifvertrages kommen konnten. Durch die Vermittlung des Demobilmachungskommissars und durch die verschiedenen energischen Vorstellungen ist es nun endlich zur Neuregelung der Arbeitsbedingungen gekommen.

Ferner sind sich beide Vertragsparteien darüber klar geworden, diesen Tarifvertrag für die Angestellten im Handelsgewerbe für allgemein verbindlich erklären zu lassen. Auf diese Weise wird jeder Firmeninhaber in diesem Gewerbe, der Angestellte beschäftigt, gezwungen, den Tarifvertrag innezuhalten.

Folgendes Abkommen wurde geschlossen:

„Die unterzeichneten Verbände schließen zwecks endgültiger Regelung der Tarifangelegenheiten folgende Vereinbarung: 1. Die durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vom 22. November 1932 festgesetzten Tarifgehälter werden mit Wirkung vom 1. Mai 1933 ab um 5 Prozent gekürzt. Insbesondere wurde diesbezüglich eine neue Gehaltstabelle festgelegt, welche vom 1. Mai 1933 ab Geltung besitzt. In Bezug auf die Geltungskraft des Tarifes werden die Ortschaften Oberschlesiens folgendermaßen gegliedert:

a) in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern;

b) in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis zu 20000 Einwohnern,

wobei bei den Ortschaften der Gruppe a) die festgelegten Gehaltssätze um 10 Prozent und bei den Ortschaften in der Gruppe b) um 5 Prozent gekürzt werden.

2. Die Angelegenheit der Bezahlung der Angestellten nach Beendigung der dreijährigen Lehrzeit ist wie folgt geregelt worden:

Beginnt die Lehrzeit nach Beendigung des 18. Lebensjahres, so erfolgt die Gehaltszahlung nach Ablauf der Lehrzeit nach den Sätzen der drei letzten Uebergangsjahre. Beginnt die Lehrzeit nach dem 20. Lebensjahre, so verbleibt der Angestellte nach Ablauf der Lehrzeit in den letzten zwei Gruppen der Uebergangsjahre.

3. Die Auszahlung der Steigerungssätze wird vom 1. Oktober 1933 ab für die Dauer eines Jahres ausgesetzt.

Es ist die erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, daß es uns gelungen ist, einen neuen Tarifvertrag abzuschließen und somit geordnete Verhältnisse in den Arbeitsbedingungen für die Handelsangestellten herbeizuführen.

Den neuen Manteltarifvertrag und die Gehaltstabelle veröffentlichen wir an anderer Stelle.

Tarifvertrag für die Angestellten im Handelsgewerbe in der Wojewodschaft Schlesien.

Zwischen

dem Polski Związek Towarzystw Kupieckich Województwa Śląskiego und dem Verband der kaufmännischen Vereine der Wojewodschaft Schlesien E. V.

und den unterzeichneten Angestelltenverbänden

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1.

Geltungsbereich.

Der Vertrag erstreckt sich auf das Handelsgewerbe im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien, und zwar auf Groß- und Kleinhandelsgeschäfte jeglicher Art, Warenagenturen, Wareneinkaufsgenossenschaften, Konsumvereine sowie auf das Buchdruckerei- und Zeitungsgewerbe.

§ 2.

Vertretung der Vertragsparteien.

Die unterzeichneten Angestellten-Organisationen werden als berufene Vertretungen der Angestellten anerkannt.

§ 3.

Form der Anstellung.

Jeder Anstellungsvertrag soll schriftlich geschlossen werden. Schriftliche und mündliche Anstellungsverträge müssen die ausdrückliche Bestimmung enthalten, in welche Leistungsgruppe (vergl. § 7) der Angestellte auf Grund der von ihm verlangten Tätigkeit eingereiht wird und fernerhin, daß die Anstellung mindestens zu den in diesem Tarif-

vertrag festgelegten Gehalts- und Arbeitsbedingungen erfolgt, es sei denn, daß es sich um Ausnahmen handelt, die von der Tarifschlichtungsstelle zu prüfen und zu entscheiden sind.

§ 4.

Kündigungsfrist, Zeugnis.

Die Kündigungsfrist des Dienstverhältnisses wird

a) Für alle Angestellten im Lebensalter von 30 Jahren aufwärts und außerdem für alle verheirateten Angestellten, auch wenn sie dieses Alter nicht erreicht haben, auf 6 Wochen vor Vierteljahresschluß festgesetzt.

b) In allen anderen Fällen gelten die gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen, die Vereinbarungen anderer Kündigungfristen zulassen.

Bei Kündigung des Dienstverhältnisses hat der Angestellte Anspruch auf Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über Art und Dauer seiner Tätigkeit, das bei Abgang gegen Aushändigung des endgültigen Zeugnisses zurückzugeben ist. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Angestellten auch auf die Führung und auf die Leistung des Angestellten mit Angabe des Spezialfaches und der besonderen Tätigkeit darin auszudehnen.

§ 5.

Arbeitszeit und Ueberstunden

a) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich.

b) Die Mittagspause soll die Dauer von zwei Stueden erreichen.

c) Der Arbeitgeber kann gegen besondere Bezahlung Arbeit in Ueberstunden verlangen, welche auf Grund des § 10 der Verordnung vom 18. März 1919 über die Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung — R. G. Bl. aus dem Jahre 1919 S. 315 — geleistet werden.

Die Vergütungen betragen pro Ueberstunde an Wochentagen $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes + 25 % Aufschlag; an Sonn- und Feiertagen $^1/_{200}$ des Monatsgehaltes + 50 % Aufschlag.

d) Ueberstunden in der Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, werden wie solche an Sonn- und Feiertagen vergütet.

e) Die gesetzlich zulässigen Arbeitsstunden gelten nicht als Ueberstunden und werden daher nicht besonders vergütet. (§ 105 der Dt. Reichsgewerbeordnung und § 9 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit für die Angestellten R. G. Bl. S. 315 vom 18. 3. 1919.)

§ 6.

Lehrlingswesen.

a) Die Lehrlingshaltung ist auf Vollkaufleute gemäß H. G. B. und auf solche Kaufleute beschränkt, die mindestens drei Jahre persönlich und selbständig eine Handelspraxis ausüben.

b) Zur Lehre sind nur Personen beiderlei Geschlechtes zugelassen, die geeignete Fähigkeiten besitzen und die Volksschule beendet haben.

Besondere Vorbildung, wie der Besuch einer Handelsschule oder die Erlangung des Reifezeugnisses einer anderen höheren Schule kann bis zu einem Jahr auf die Lehrzeit angerechnet werden.

c) Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre.

Erweisen sich die Lehrlinge innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten als ungeeignet, so können sie nach vorheriger Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings entlassen werden.

Falls eine weitere Beschäftigung des Lehrlings über die Lehrzeit hinaus nicht beabsichtigt wird, ist dies ein Monat vor Beendigung des Lehrverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings schriftlich mitzuteilen.

d) Der Lehrvertrag ist schriftlich, und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf der Probezeit abzuschließen.

Die vor Beginn des gegenwärtigen Tarifvertrages abgeschlossenen Lehrverträge sollen den neuen Bedingungen unter Zuziehung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings angepaßt werden.

e) Die höchstzulässige Lehrlingszahl beträgt:

1. in Geschäften bis zu 2 Angestellten — 2 Lehrlinge;
2. in Geschäften mit 3 und 4 Angestellten — 3 Lehrlinge;
3. in Geschäften mit 5 und 6 Angestellten — 4 Lehrlinge;
4. in Geschäften mit über 6 Angestellten auf je 4 weitere Angestellte je ein weiterer Lehrling.

Wenn in Geschäften mit mehr als 2 Angestellten sich ein Lehrling im dritten Lehrjahr befindet, darf an seine Stelle ein anderer noch während seiner Lehre angenommen werden, indessen darf die auf Grund dieser Bestimmung einstellbare Lehrlingszahl nicht mehr als 3 betragen.

Für jeden Kollegen besteht die Verpflichtung das

Notopfer

für die Stellenlosen pünktlich mit dem Verbandsbeitrag zu **entrichten.** Wer die Zusatzbeiträge nicht bezahlt, verwirkt seinen Anspruch **auf die Stellenlosenunterstützung und die anderen Leistungen unseres Verbandes.**

In der heutigen Notzeit müssen die noch in Stellung tätigen Kollegen dieses Opfer für ihre stellenlosen Berufskameraden bringen.

§ 7.

I. Gruppeneinteilung.

a) Gruppe 1: Verkaufshilfskräfte, Maschinenschreiber ohne Stenographie, Telephonisten, Hilfskräfte im Lager, Expedition und Kontoristen, Kassiererinnen.

Kommentar: Verkaufshilfskräfte im Sinne des Schiedsspruches vom 11. Januar 1924 sind solche Angestellte, die keine qualifizierte Tätigkeit ausüben.

Gruppe 2: Verkäufer, Kassierer mit größerer Verantwortung, Lageristen, Expedienten, Kontoristen, Stenotypisten mit Stenographie, Hilfsbuchhalter, Hilfsdekorateure, Fakturisten.

Kommentar: Verkäufer ist, wer auf Grund einer ordentlichen kaufmännischen Lehre in der Lage ist, den Kunden die Ware sachgemäß anzubieten und auf das Kaufbedürfnis des Kunden sachgemäß einzugehen.

Gruppe 3: 1. Verkäufer, Buchhalter, Korrespondenten, 1. Lageristen, 1. Expedienten, zweisprachige Stenotypisten, Dekorateure. Reisende ohne Provision, Aufsichten, Directicen mit kaufmännischer Tätigkeit.

Kommentar: 1. Verkäufer ist, wer mehreren Verkäufern übergeordnet ist. 1. Expedient ist, wer die Aufsicht des Versandwesens hat und den Verkehr mit den Speditions- und Versicherungsunternehmungen erledigt.

Gruppe 4: 1. Verkäufer mit größerer Verantwortung, Abteilungsleiter, Chefdekorateure, 1. Buchhalter ohne Bilanzaufstellung, zweisprachige Korrespondenten.

Kommentar: 1. Verkäufer mit größerer Verantwortung ist, wer neben seiner Eigenschaft als Verkäufer selbständig Anordnungen über Verkauf oder Preisgestaltung trifft.

Gruppe 5: Angestellte in leitender Stellung und in Vertrauensposten, 1. Buchhalter, Filialleiter, Hauptlagerhalter in Großhandlungen und Konsumvereinen, letztere, soweit sie nicht als Abteilungsleiter zu bezeichnen sind.

II. Gehaltstabelle.

I. Lehrjahre.

1. Lehrjahr	28,00
2. „	42,00
3. „	70,00

II. Uebergangsjahre

nach vollendetem 17. Lebensjahre	80,00
„ „ 18. „	100,00
„ „ 19. „	110,00
„ „ 20. „	118,00

III. Berufsjahre.

Gruppe	Anfangsgehälter	Steigerungssätze	Endgehalt
1)	148,—	17 X 5,—	233,—
2)	180,—	15 X 7,—	285,—
3)	205,—	15 X 8,—	325,—
4)	238,—	12 X 10,—	358,—
5)	300,—	12 X 12,—	444,—

Das Hausstandsgeld beträgt 12,— Zl.; das Kindergeld 14,— Zl. Weibliche Angestellte erhalten obige Sätze mit einem Abschlag von 10%.

In Ortschaften mit unter 20 000 Einwohnern tritt bei den obengenannten Gehaltssätzen eine Kürzung von 5% ein.

In Ortschaften mit unter 10 000 Einwohnern tritt bei den obengenannten Gehaltssätzen eine Kürzung von 10% ein.

Die Festsetzung der Gehälter erfolgt auf Grund von Verhandlungen zwischen den beteiligten Vertragskontrahenten.

III. **Kündigung der Tarifgehälter.**

Eine Kündigung der Tarifgehälter kann abweichend von der Kündigung des gesamten Tarifvertrages jeweils nur mit vierwöchentlicher Frist zum Monatsschluß erfolgen, wenn nicht eine längere Geltungsdauer vereinbart ist.

Beginnt die Lehrzeit nach Beendigung des 18. Lebensjahres, so erfolgt die Gehaltszahlung nach Ablauf der Lehrzeit nach den Sätzen der drei letzten Uebergangsjahre. (Siehe § 7 II. Ziff 2.)

Beginnt die Lehrzeit nach Beendigung des 20. Lebensjahres so verbleibt der Angestellte nach Ablauf der Lehrzeit in den zwei letzten Gruppen der Uebergangsjahre.

IV. Wird einem Angestellten freie Wohnung und Beköstigung gewährt, so treten folgende Bestimmungen in Kraft:

a) bei Lehrlingen, die beim Arbeitgeber in Kost und Logis sind, fällt eine Barentschädigung weg;

b) bei Angestellten in den Uebergangsjahren und in den Berufsjahren bis einschl. Gruppe 3 tritt für Kost und Logis ein Gehaltsabzug von 50 Prozent ein;

c) bei Angestellten in Gruppe 4 und 5 erfolgt der Abzug für Kost und Logis gemäß Vereinbarung.

V. Bestehende Vergünstigungen wie z. B. Tantieme, freie Wohnung, Kohle und sonstige Naturalleistungen dürfen nicht gekürzt werden.

§ 8.

Urlaub.

Es erhalten Urlaub:

a) Lehrlinge im 1. Jahre	10 Kalendertage
Lehrlinge im 2. Jahre	8 Kalendertage
Lehrlinge im 3. Jahre	8 Kalendertage
Angestellte in den Uebergangsjahren	8 Kalendertage
Angestellte vom 21. Lebensjahre ab	12 Kalendertage
Angestellte vom 25. Lebensjahre ab	16 Kalendertage
Angestellte vom 30. Lebensjahre ab	20 Kalendertage
Angestellte vom 35. Lebensjahre ab	23 Kalendertage

b) Die Urlaubsperiode läuft vom 1. April bis Oktober.

c) Der Urlaub wird gewährt bei einer Mindestbeschäftigungsdauer bei derselben Firma

1. von einem Jahre in voller Höhe,
2. von einem halben Jahr gemäß der nächstniedrigen Stufe. Der Urlaub tritt gemäß diesen Bestimmungen ein, wenn die vorgesehene Mindestbeschäftigungsdauer wenigstens acht Tage vor Ablauf der Urlaubsperiode erreicht ist.

d) Anspruch auf Urlaub haben Angestellte, die sich in gekündigter Stellung befinden, und zwar wird ihnen die Dauer des Urlaubs anteilmäßig in entsprechend verringertem Umfange nach Maßgabe der bei dem derzeitigen Arbeitgeber verbrachten Arbeitstätigkeit bewilligt.

e) Wenn ein zusammenhängender Urlaub mit Rücksicht auf die Eigenart des Betriebes nicht durchführbar ist, oder der Angestellte es wünscht, kann der Urlaub, sofern er über 14 Tage beträgt, in zwei Raten gewährt werden.

f) Fernbleiben in dringenden Fällen, wie Erkrankung, Wahrnehmung von Terminen usw. darf auf den Urlaub nicht angerechnet werden.

§ 9

Maßnahmen gegen Erschwerung des Fortkommens der Angestellten.

Geheimverträge, welche die anderweitige Aufnahme der Angestellten erschweren oder ausschließen, sind in gleicher Weise unzulässig, wie Konkurrenzklauseln.

§ 10

Tarifschlichtungsstelle.

Zur Schlichtung aller Streitigkeiten, die sich bezüglich der Auslegung und Anwendung des Tarifvertrages, insbesondere der Einreihung der Angestellten, ergeben, wird eine ständige Tarifschlichtungsstelle eingerichtet; diese setzt sich aus 6 Beisitzern und 12 Stellvertretern, von jeder Partei zur Hälfte benannt, und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammen. Kommt über die Person des Vorsitzenden eine Einigung nicht zustande, so wird der jeweilige Präses des Sąd Apelacyjny Katowice um die Ernennung eines unparteiischen Vorsitzenden gebeten. Das Verfahren bei der Tarifschlichtungsstelle erfolgt nach einer besonderen noch aufzustellenden Geschäftsordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet. Die Entscheidungen der Tarifschlichtungsstelle sind endgültig. (§ 3).

§ 11.

Dauer des Vertrages.

Der vorstehende Vertrag hat Geltungskraft vom 1. Juli 1933 für die Dauer eines Jahres und kann erstmalig am 15. Mai 1934 gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung nicht, so läuft der Vertrag stillschweigend weiter und kann mit monatlicher Kündigungsfrist zum Vierteljahresschluß aufgekündigt werden. Die obige Bestimmung berührt nicht den Kündigungstermin für die Tarifgehälter (§ 7 Abs. III)

Katowice, den 30. Juni 1933.



Mitteilungen

Unsere Zeitschrift: „Deutsche Handels-Wacht". Unsere Mitglieder werden die Zustellung der „Handelswacht" seit Anfang Juli d. Js. vermissen. Der Verband in Hamburg hat sich entschlossen, uns die „Handelswacht" bis auf weiteres nicht mehr zuzustellen. Um aber unsere Kollegen über die Vorgänge auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet in Deutschland zu unterrichten, werden wir unsere Zeitschrift mit dem 1. Oktober d. Js. entsprechend ausbauen. Die Abhandlungen, die für unser Gebiet von Bedeutung sind, werden wir im Monatsweiser veröffentlichen.

Deutsche Theatergemeinde. Die Deutsche Theatergemeinde eröffnet die Spielzeit am 21. September d. Js. Im Spielplan sind Schauspiele, Oper und Operetten vorgesehen, die eine gute Auswahl deutscher Dichtung und Musik nachweisen. Aus diesem Grunde empfehlen wir unseren Mitgliedern gerade in diesem Jahre den Besuch der Veranstaltungen unserer deutschen Kulturgemeinde und erwarten von allen Mitgliedern und ihren Angehörigen, daß sie die Mitgliedschaft zur deutschen Theatergemeinde wieder erneuern. Die Eintrittspreise sind der augenblicklichen Wirtschaftslage angepaßt, insbesondere sind die Preise für Schauspielabonnements bedeutend herabgesetzt. Bei der Erwerbung der Mitgliedschaft erhalten unsere Mitglieder besondere Vergünstigungen.

Werbt für das Deutsche Theater!

Der Deutsche Kulturbund für Polnisch-Schlesien führt in nächster Zeit folgende Veranstaltungen durch, auf die wir besonders hinweisen. Den Besuch können wir bestens empfehlen.

Dienstag, den 12. September 1933, 8 Uhr abends, im Reitzensteinsaal, ul. Marjacka 17, einen Vortrag von Dr. Rudolf Craemer, Königsberg über **„Die Weltanschauung der jungen deutschen Generation".** Als Unkostenbeitrag werden am Saaleingang für den Sitzplatz 1,— zl. und den Stehplatz 0,50 zl. erhoben.

Der deutsche Kulturbund veranstaltet in den Zeit vom 18. September bis zum 7. Oktober 1933 in Kattowitz, Reitzensteinsaal, ulica Marjacka 17, in der Zeit von 8 bis 10 Uhr abends eine

12. Hochschulwoche: „Das Weltbild der Gegenwart".

Es werden sprechen: Am 18., 19., 20. September 1933, 8 Uhr abends Prof. Dr. Th. Litt, Leipzig über: „Weltanschauungsprobleme der Gegenwart". Am 28., 29., 30. September 1933 wird Dr. A. Haushofer, Berlin, eine „Geopolitische Weltschau" geben. Am 5., 6., 7. Oktober 1933 Prof. Dr. Bernhard Bavink über: „Das Weltbild der Naturwissenschaften". Teilnehmen kann Jeder, der sich bis zum 15. September 1933 in den Geschäftsstellen des Deutschen Kulturbundes, Kattowitz, ulica Marjacka 17, und Königshütte, ulica Katowicka 22, mündlich oder schriftlich anmeldet.

Die Teilnehmergebühr beträgt 6,— zl. für die ganze Veranstaltung, 3,— zl. für einen Zyklus von drei Vorträgen, 1,— zl. für den Einzelvortrag.

... ein Bedürfnis, dem DHV zu danken ...

Der folgende Brief unseres Kollegen E. W. (M.-Nr. 53800), der kürzlich in den Kreis der Altershilfebezieher eintrat, spricht für sich:

„Ihr Geehrtes vom 28. v. M. erhielt ich, und nahm dankend zur Kenntnis, daß mir die Altersunterstützung in Höhe von 45 Rmk. monatlich zuerkannt wurde, und zwar habe ich die Mairate bereits gestern ausgezahlt erhalten. Für prompte Erledigung meiner Angelegenheit hiermit meinen herzlichen Dank!

Es ist mir ein Bedürfnis, dem DHV auch an dieser Stelle für all die treue Fürsorge zu danken, wie ich sie gerade im letzten Jahre als Stellenloser erfahren habe, sowohl durch Zahlung der Stellenlosenrente, als auch durch meine Teilnahme an den Veranstaltungen des hiesigen Kreises der älteren stellenlosen Kaufmannsgehilfen. Mir und manchem meiner Schicksalsgenossen hat der DHV in dem so ungünstigen Jahre 1932 einen starken Rückhalt gewährt!

Ich selbst bin am Ziel meiner Lebensarbeit angelangt und erkenne immer mehr den Wert eines starken und deutschen Berufsverbandes. Möchte der DHV noch mehr an Macht und Einfluß gewinnen und fernerhin blühen, wachsen und gedeihen!“

Ortsgruppenvorsitzende und Jugendführer!

Am 7. September d. Jahres besteht unser Verband 40 Jahre. In allen Mitgliederversammlungen ist diese Tatsache hervorzuheben und kurz über die Arbeit des DHV. zu berichten. Dieser Gedenktag ermahnt uns zu treuer Pflichterfüllung und weiteren Aufbauarbeit für unseren **Verband.**

Kollegen, denkt an unsere Stellungslosen!

Meldet jede freie, zu besetzende Stelle der Geschäftsstelle!

Persönliches

Verdiente Mitarbeiter.

Unsere Kollegen **Rudolf Matzura,** Mitgl. Nr. 189284, DHV.-Bielitz, **Alfred Reiche,** Mitgl. Nr. 210683, Ortsgruppe Kattowitz, **Karl Wochnik,** Mitgl. Nr. 209155, Ortsgruppe Kattowitz, waren im Monat Juli **25 Jahre Mitglieder unseres Verbandes.** Ueber ein Viertel Jahrhundert stehen unsere Kollegen im Dienste unserer Standesbewegung und haben sich durch ihre tatkräftige Mitarbeit für unseren Verband die größten Verdienste erworben. Wir bringen unseren wackeren Mitstreitern nachträglich unsere herzlichsten Glückwünsche dar und hoffen, daß sie alle bei bester Gesundheit noch recht lange in ihrem Berufe tätig bleiben werden.

Unsere treuen Mitarbeiter, die Kollegen **Wilhelm Dyrda,** Ortsgruppe Schwientochlowitz, **Hans Lipp,** Ortsgruppe Friedenshütte und **Willy Kontny,** Ortsgruppe Schwientochlowitz feierten im vorigen Monat ihr **25-jähriges Dienstjubiläum.** Wir sprechen unseren verdienten Berufskollegen auch noch auf diesem Wege die herzlichsten Glückwünsche aus. Möge es ihnen mit Gottes Hilfe vergönnt sein, noch recht lange im Berufe für das Wohl ihrer Familienangehörigen wirken zu können.

Kollege **Kudlek,** Ortsgruppe Schwientochlowitz, feierte im August seinen **50. Geburtstag.** Unserem treuen Mitarbeiter noch nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zu diesem Ehrentage. Allen diesen Glück- und Segenswünschen schließen sich die Mitglieder der einzelnen Ortsgruppen gern an.

Die Beitragstabelle für die Angestelltenversicherung.

Gültig ab 1. Juni 1933.

Der tatsächliche Monatsverdienst von — bis	zählt als Verdienstgruppe:	Der entsprechende Grundlohn beträgt:	Der Gesamtbeitrag beträgt:	Vom Gesamtbeitrag entfällt auf die: Angestellt.-Versich.	Arbeitslos.-Versich.	Von dem Gesamtbeitrag sind zu zahlen: Bei einem Gehalt	zur Angestellt.-Versich. vom: Arbeitgeber	Angestellte	zur Arbeitslos.-Versich. vom: Arbeitgeber	Angestellte
60 — 89,99 zł	A	60 zł.	**6,50**	4,80	1,70	bis 60,— zł	4,80	—	1,70	—
						über 60,— zł	2,90	1,90	0,90	0,80
90 — 119,99 zł	B	90 zł	**9,70**	7,20	2,50		4,30	2,90	1,30	1,20
120 — 149,99 „	C	120 „	**13,—**	9,60	3,40		5,80	3,80	1,70	1,70
150 — 179,99 „	D	150 „	**16,20**	12,—	4,20		7,20	4,80	2,10	2,10
180 — 219,99 „	E	180 „	**19,40**	14,40	5,—		8,60	5,80	2,50	2,50
220 — 259,99 „	F	220 „	**23,80**	17,60	6,20		10,60	7,—	3,10	3,10
260 — 299,99 „	G	260 „	**28,10**	20,80	7,30		12,50	8,30	3,70	3,60
300 — 359,99 „	H	300 „	**32,40**	24,—	8,40		14,40	9,60	4,20	4,20
360 — 419,99 zł	I	360 zł	**38,90**	28,80	10,10	bis 400,—zł	17,30	11,50	5,10	5,—
						über 400,—zł	14,40	14,40	4,30	5,80
420 — 479,99 „	J	420 „	**45,40**	33,60	11,80		16,80	16,80	5,10	6,70
480 — 559,99 „	K	480 „	**51,80**	38,40	13,40		19,20	19,20	5,70	7,70
560 — 639,99 „	L	560 „	**60,50**	44,80	15,70		22,40	22,40	6,70	9,—
640 — 719,99 „	M	640 „	**69,10**	51,20	17,90		25,60	25,60	7,70	10,20
720 und darüber zł	N	720 zł	**77,80**	57,60	20,20	bis 800,—zł	28,80	28,80	8,70	11,50
						über 800,—zł	23,—	34,60	7,20	13,—

Bezieht der Angestellte ein Gehalt von mehr als 720,— zł monatlich, so hat er von demjenigen Betrage, der über 720,— zł hinausgeht, noch einen Beitrag von 1,68 % zu entrichten.

Neue Verkehrszeit auf unserer Geschäftsstelle.

Wir erinnern unsere Mitglieder nochmals daran, daß die Verkehrszeiten auf unserer Zahl- und Geschäftsstelle ab 1. Juni d. Js geändert sind. Unsere Mitglieder können aufsuchen die

Zahlstelle in allen Kassenangelegenheiten jeden Montag bis Donnerstag von 9—13 und von 15—16 Uhr, jeden Freitag von 9—13 und von 16—19 Uhr, jeden Sonnabend von 9–13 Uhr. Außerdem an den drei ersten Werktagen im Monat von 9–13 und von 16—19 Uhr.

Geschäftsstelle in Rechtschutzsachen, gewerkschaftliche und soziale Fragen werktäglich außer Sonnabend von 9—13 und 15—16,30 Uhr, am Sonnabend von 9—13 Uhr.

Diese Verkehrszeit wollen unsere Mitglieder unbedingt einhalten. In außerordentlich dringenden Fällen stehen wir unseren Kollegen bei vorheriger schriftlicher oder fernmündlicher Anmeldung auch außerhalb der Verkehrszeit zur Verfügung.

Veranstaltungs-Anzeiger

Ortsgruppen:

Kattowitz.

Dienstag, 12. Septbr. abends 8 Uhr im Christlichen Hospiz Mitgliederversammlung. Berichte über arbeitsrechtliche Tagesfragen und Ortsgruppenangelegenheiten. Anschließend Vortrag des Kollegen Richtsteig über: **„Kaufmannsbildung — Kaufmannsleistung".**

In der 2. Hälfte des Monats September findet endlich die angekündigte Besichtigung der chemischen Fabrik Kollontay statt. Besondere Einladungen ergehen noch.

Königshütte.

Mittwoch, 6. Septbr. abends 8 Uhr im Hotel „Graf Reden" Vorstandssitzung.

Mittwoch, 13. Septbr. abends 8 Uhr im Weinzimmer des Hotel „Graf Reden" Mitgliederversammlung. Berichte über arbeitsrechtliche Tagesfragen und Ortsgruppenangelegenheiten. Anschließend Vortrag des Kollegen Richtsteig über: **„Kaufmannsbildung — Kaufmannsleistung".**

Friedenshütte.

Sonntag, 17. Septbr. vorm. 10 Uhr bei Kasperek in Friedenshütte Mitgliederversammlung mit Bericht über arbeitsrechtliche Tagesfragen und Vortrag des Kollegen Koruschowitz: **„Der deutsche Arbeitnehmer als Glied der Volksgemeinschaft".**

Schwientochlowitz.

Sonntag, 10. Septbr. Ausflug der Ortsgruppe nach Neudorf Bur mit Angehörigen. Treffpunkt wird noch bekanntgegeben.

Montag, 18. Septbr. abends 8 Uhr bei Frommer Mitgliederversammlung mit Bericht über arbeitsrechtliche Fragen und Vortrag des Kollegen Koruschowitz: **„Der deutsche Arbeitnehmer als Glied der Volksgemeinschaft".**

Bismarckhütte.

Donnerstag 7. Septbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung bei Glodek. Bericht über gewerkschaftliche Tagesfragen und Vortrag des Kollegen Koruschowitz: **„Der deutsche Arbeitnehmer als Glied der Volksgemeinschaft".**

Ruda.

Dienstag, 5. Septbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung bei Jaskulla. Besprechung wichtiger Angelegenheiten. Stellungnahme zu den Angestelltenentlassungen und Bericht über die von uns getroffenen Maßnahmen. Anschließend Aussprache.

Tarnowitz.

Montag, 11. Septbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung in der Deutschen Privatschule. Bericht über gewerkschaftliche Tagesfragen und Vortrag des Kollegen Richtsteig über: **„Kaufmannsbildung — Kaufmannsleistung".**

Achtung! Bildungsleute!



Haben Sie den Winterarbeitsplan 1933/34 für Ihre Ortsgruppe schon aufgestellt?

Vergessen Sie nicht, die Arbeitsunterlagen durchzusehen und vor allem polnische Sprachlehrgänge in Ihrem Arbeitsplan aufzunehmen.

Die Not der Zeit erfordert, daß jeder Kollege die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

Denken Sie aber auch an die anderen beruflichen Lehrgänge, Einzelvorträge, Arbeitsgemeinschaften, Besichtigungen.

Bringen Sie zu der Tagung der Bildungsobleute am 10. September 1933 Ihren Arbeitsplan mit.

Es ist keine Zeit mehr zu verlieren!

Schoppinitz.

Dienstag, 19. Septbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung bei Koslik. Bericht über arbeitsrechtliche Fragen und Vortrag des Kollegen Koruschowitz über: **„Der deutsche Arbeitnehmer als Glied der Volksgemeinschaft".**

Tichau.

Freitag, 8. Septbr. abends 7 Uhr Mitgliederversammlung bei Seemann. Besprechung verschiedener arbeitsrechtlicher Fragen. Anschließend Vortrag des Kollegen Koruschowitz über: **„Der deutsche Arbeitnehmer als Glied der Volksgemeinschaft.**

Lipine.

Donnerstag 21. Septbr. abends 8 Uhr Mitgliederversammlung bei Sobtzik. Besprechung arbeitsrechtlicher Fragen und Vortrag des Kollegen Koruschowitz über: **„Der deutsche Arbeitnehmer als Glied der Volksgemeinschaft".**

Deutscher Handels- u. Industrieangestellten-Verband DHV. Bielitz.

Freitag, 15. Septbr. abends 8 Uhr Monats-Mitgliederversammlung im Schülerheim Nordmark. Bericht über Sozialversicherungsfragen und Vortrag des Kollegen Koruschowitz über: **„Der deutsche Arbeitnehmer als Glied der Volksgemeinschaft".**

Es ist erste Pflicht

für jeden echten DHVer, sich überall und entschieden für seinen völkischen Berufsverband einzusetzen und auch den letzten Abseitsstehenden von unserem Wollen zu überzeugen.

Nachruf!

Vor kurzem verstarben unsere langjährigen Mitglieder

Emil Gottschalk, Mitglied Nr. 1090197, Nikolai,

Paul Kania, Mitgl. Nr. 870335, Ortsgr. Friedenshütte.

Schwer erschüttert sind wir über den so frühen Heimgang unserer Berufskollegen. Wir haben in ihnen erfahrene und tatkräftige Mitarbeiter verloren.

Ihr Andenken werden wir in Ehren halten.

Kattowitz, im August 1933.

Der Hauptvorstand. Die Ortsgruppen.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul św. Jana 10
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.